

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH für Beschaffungen

Stand: Oktober 2022

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH (im Folgenden auch kurz „Auftraggeberin“ oder „AG“ genannt) sind unbefristet gültig. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AGB“ genannt) bilden die Grundlage und gelten für alle Verträge, Vereinbarungen, Beauftragungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen zwischen der MQ E+B GesmbH als Auftraggeberin und dem jeweiligen Auftragnehmer (im Folgenden auch kurz „AN“ genannt) im Zusammenhang mit von der AG beauftragten Dienstleistungen, insbesondere Bauleistungen und mit von der AG im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bestellten und/oder vom AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung beigestellten Materialien bzw. Stoffen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes einzelnen zwischen der AG und dem AN in diesem Zusammenhang eingegangenen Vertragsverhältnisses.

Die AG schließt vorgenannte Vertragsverhältnisse grundsätzlich nur auf der Grundlage und unter der Zugrundelegung der gegenständlichen AGB ab und weist sämtliche AN jeweils bereits vor und auch bei Vertragsabschluss auf die Geltung dieser AGB hin.

Der AN bestätigt mit seiner Auftragsbestätigung bzw. durch den Abschluss eines Vertrags mit der AG, dass er die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und angenommen hat. Durch den Vertragsabschluss erkennt der AN diese AGB als Vertragsbestandteil an und werden diese AGB somit für die Parteien rechtsverbindlich.

Etwaige von den jeweiligen AN allfällig übermittelte AGB werden nicht akzeptiert, werden ausdrücklich zurückgewiesen, haben

keine Geltung, werden im Falle von Abweichungen von den vorliegenden AGB jedenfalls verdrängt und sind aufgrund mangelnder Annahme durch die AG unwirksam. Ihnen gilt seitens der AG als widersprochen, auch wenn dies im Einzelfall nicht explizit zum Ausdruck gebracht wird. Dies gilt auch bei Vorliegen allfälliger gegenteiliger Bestimmungen in allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.

Darüber hinaus gelten diese AGB auch für sämtliche nach Vertragsabschluss getroffene zusätzliche Vereinbarungen, Nachträge, Ergänzungen bzw. Änderungen. Maßgeblich ist hierbei die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB der AG.

Abänderungen der vorliegenden AGB oder Nebenabreden zu den vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die AG. Falls im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich Abweichungen von bzw. Nebenabreden zu diesen AGB vereinbart werden, so gelten diese Abweichungen jeweils nur für jenen einzelnen Geschäftsfall, für den diese ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für alle weiteren Geschäftsfälle mit dem jeweiligen Vertragspartner gelten die vorliegenden AGB der AG in weiterer Folge wiederum vollinhaltlich.

Die AG behält sich vor, die vorliegenden AGB in Zukunft zu ändern. Änderungen werden dem Vertragspartner schriftlich mit dem Hinweis, dass die AG nur unter den neuen AGB vertraglich tätig werden wird, zur Kenntnis gebracht und von diesem konkludent und auch ausdrücklich durch einen weiteren Vertragsabschluss angenommen. Die geänderten AGB gelten somit ab dem ersten Vertragsabschluss zwischen der AG und dem AN, nachdem der AN von der AG über die Änderung der AGB informiert wurde.

2. GELTUNG DER VERTRAGSBESTANDTEILE

Bei Abweichungen bzw. Widersprüchen zwischen den einzelnen vertraglichen Unterlagen, welche als Gesamtheit die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen der AG und dem AN bildet, gilt der Inhalt des nachstehend jeweils vorgereichten Vertragsbestandteils als verbindlich.

Es gelten die vertraglichen Bestimmungen in der folgenden Reihenfolge:

1. Das (die) Auftragsschreiben der AG;
2. Die vorliegenden AGB;
3. Der allfällig vereinbarte Terminplan;
4. Der allgemeine Teil allfälliger Ausschreibungsunterlagen;
5. Das allfällige Leistungsverzeichnis;
6. Sämtliche weitere Bestimmungen allfälliger Ausschreibungsunterlagen inklusive der Beilagen;
7. Das auf Basis des Leistungsverzeichnisses der AG und der gesetzlichen wie sonstigen rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben (z.B. Bauordnung, Bescheide etc.) erstellte Angebot des AN unter Berücksichtigung der allfällig gemeinsam mit der AG festgelegten Änderungen;
8. Alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen ÖNORMEN technischen Inhaltes. Existiert für ein Fachgebiet keine ÖNORM, so gilt die entsprechende Euronorm, existiert auch diese nicht, so gilt die entsprechende DIN. Es liegt der Stand der Normen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde;
9. Alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen mit vornormierten Vertragsinhalten für einzelne Sachgebiete, sowie die Leistung oder auch nur Teile der Leistung (einzelne Positionen) derselben diese Sachgebiete betreffend.

Die AG ist berechtigt, eine Änderung der Reihenfolge der Geltung der vertraglichen Bestimmungen vor Vertragsschluss schriftlich vorzunehmen.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand der Beauftragung sind die im Leistungsverzeichnis, in den allfälligen Ausschreibungsunterlagen und in den sonstigen vertraglichen Unterlagen dargestellten Leistungen.

Der AN hat die Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen (Baugesetze, ÖNORMEN usw.).

4. PRÜF- UND WARNPFLICHT

Der AN ist verpflichtet, sämtliche von der AG übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, Informationen oder Anweisungen unverzüglich und mit der erforderlichen Sorgfalt sachgemäß zu prüfen, insbesondere auf Richtigkeit, Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Gegebenenfalls hat der AN die AG schriftlich zu verständigen und entsprechende Alternativlösungsvorschläge zu unterbreiten.

Die AG ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Dokumente, Daten, Informationen oder Anweisungen dem AN ehestmöglich zu übermitteln bzw. zu erteilen.

Der AN ist verpflichtet, entsprechend der ihn treffenden Warn- und Hinweispflicht die AG auf alle mit der Erbringung der Leistung verbundenen Risiken hinzuweisen.

Der AN erklärt, dass die AG ihm sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und ihn über sämtliche auftragsrelevanten Gegebenheiten informiert hat und dass diese Unterlagen bzw. Informationen durch qualifiziertes Personal und Professionisten überprüft wurden.

Hat der AN Bedenken gegen Weisungen der AG oder deren Beistellungen (zB Materialien, Gegenstände, Ausführungen etc), hat er diese der AG unverzüglich und rechtzeitig schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig entsprechende Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Der AN hat sich vor Beginn seiner Leistungen vor Ort vom ordnungsgemäßen Zustand der Basis seiner Leistungserbringung (etwa bereits fertiggestellte Leistungen) unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen.

Diesbezüglich vermutete Mängel, die nach Meinung des AN die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind der AG rechtzeitig vor Leistungsbeginn schriftlich bekannt zu geben.

Der AN erklärt ausdrücklich, sich vor Angebotsabgabe eingehend über die Verhältnisse der Örtlichkeiten der Leistungserbringung unterrichtet zu haben und in allenfalls bei der AG bzw. allfällig der ausschreibenden Stelle zur Einsicht aufliegende Unterlagen Einsicht genommen zu haben.

Der AN verzichtet ausdrücklich auf eine Erhöhung der Einheitspreise, Verminderung der Gewährleistung, Verlängerung der Baufristen oder Nachforderungen irgendwelcher Art aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse oder der zur Einsicht aufgelegten Unterlagen, sofern diese Unkenntnis auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

Nimmt der AN seine Warn- und Hinweispflicht nicht bzw. nur unzureichend wahr, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung nach dem an einen Sachverständigen anzulegenden Haftungsmaßstab.

5. ZEITPLAN/TERMINE

Der vereinbarte Zeitplan der Leistungserbringung bzw. die vereinbarten Fertigstellungstermine sind vom AN strikt einzuhalten. Allfällige Schäden, die der AG oder einem Dritten durch die Nichteinhaltung des Terminplanes entstehen, sind vom AN im vollen Umfang zu tragen.

Sollten Vorleistungen nicht zeitgerecht erbracht werden können, so hat der AN dies der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wenn sich der Beginn der Ausführung der Leistung verzögert oder bei der Leistungsausführung Unterbrechungen eintreten, die jeweils nicht in der Sphäre des AN liegen (etwa höhere Gewalt o.Ä.), so hat der AN die AG unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Auf eine derartige, von ihm nicht zu vertretende Unterbrechung kann sich der AN erst ab deren schriftlicher Bekanntgabe an die AG berufen. Die vereinbarten Termine verschieben sich in

diesem Fall entsprechend um die Dauer der nicht in der Sphäre des AN liegenden Verzögerung oder Unterbrechung.

Für die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Termine durch den AN gilt ein verschuldensunabhängiges und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegendes Pönale in der Höhe von 2 % des gesamten Auftragsvolumens pro angefangenem Kalendertag als vereinbart. Die Gesamtsumme des Pönales ist mit 10 % des gesamten Auftragsvolumens gedeckelt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der AG bleiben hiervon unberührt.

Ist der AN bei der Leistungserbringung mehr als 2 Wochen säumig, so ist die AG unter schriftlicher Androhung einer Ersatzvornahme unter Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist berechtigt, die Leistungserbringung durch ein Drittunternehmen ihrer Wahl auf Kosten des säumigen AN vornehmen bzw. durchführen zu lassen.

Werden Leistungen im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt, besteht für die AG weder eine Verpflichtung zur Einholung mehrerer Angebote noch zu einer Preisangemessenheitsprüfung. Bei Gefahr in Verzug ist die AG sofort berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN vorzunehmen, wenn dieser nicht unverzüglich tätig wird.

6. MATERIAL

Wenn nicht im Leistungsverzeichnis ausdrücklich anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörenden Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Verarbeitungsstelle.

Der AN hat mangels ausdrücklicher anderslautender vertraglicher Vereinbarung für die Lagerungsmöglichkeit von Materialien und Einbauteilen selbst zu sorgen und aufzukommen. Sollte der AN Materialien, Einbauteile und sonstige Gerätschaften auf dem Areal der AG zu lagern beabsichtigen, bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der AG.

Angelieferte Bauteile und Materialien sind sachgemäß zu lagern und ist der AN verpflichtet, die Verkehrssicherheit durch geeignete Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Haftung dafür trägt ausschließlich der AN und wird der AN die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten. Der jeweilige Lagerungsort ist im Vorfeld mit der AG abzustimmen.

7. ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Soweit die AG über ausreichende Anschlussstellen für den Bezug von Strom und Wasser verfügt, wird sie diese dem AN für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung stellen.

Vom AN benötigte Anschlüsse, Leitungen etc. sind von diesem grundsätzlich selbst herzustellen und hat der AN für die dahingehende Verkehrssicherung in ausreichendem Maß zu sorgen.

Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes und die erforderliche Verteilung auf der Baustelle ab den Anschlüssen hat der AN auf seine Kosten selbst zu sorgen.

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen eventuell erforderlicher Gerüste, Arbeitsbühnen, Pölzungen und anderer Hilfskonstruktionen einschließlich der Beistellung der dafür erforderlichen Materialien, sowie deren An- und Abtransport, sind in den jeweiligen Einheitspreisen zu berücksichtigen. Sämtliche Gerüste und sonstige Baustellenvorrichtungen müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Der beabsichtigte Auf- und Abbau sowie die Aufstellung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, Pölzungen und anderen Hilfskonstruktionen einschließlich der Beistellung der dafür erforderlichen Materialien sowie deren An- und Abtransport ist vom AN jeweils rechtzeitig, zumindest jedoch 7 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die AG. Eine allfällige Abstimmung mit anderen Nutzern bzw. Mietern im MuseumsQuartier erfolgt durch die AG.

Nicht im Eigentum der AG stehende Grundstücke oder Objekte dürfen nur dann

benützt bzw. betreten werden, wenn der AN entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern trifft. Daraus erwachsen keine Kosten oder eine allfällige Haftung für die AG und hält der AN die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Der AN und dessen Mitarbeiter haben besonders auf die Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen der AG und der sonstigen Mieter/Nutzer im Areal zu achten. Diese sind während der Dauer der Arbeiten entsprechend gegen Beschädigung zu schützen und haftet der AN für allfällige im Zuge der Leistungserbringung erfolgte Beschädigungen.

Der AN hat auf die Öffnungszeiten und Zutrittsformalitäten (z.B. Anmeldung beim Sicherheitsdienst) am Areal zu achten und diese einzuhalten.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zum Areal sind vorab mit der AG abzustimmen. Nähere Informationen zu den Zufahrtsmöglichkeiten finden Sie unter <https://elpass.mqw.at/>.

In den Gebäuden bzw. auf dem Areal der AG existieren Brandmeldeanlagen. Sofern für die Ausführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Leistung die Abschaltung der Brandmeldeanlage erforderlich ist, hat der AN dies der AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bzw. Erbringung der Leistung schriftlich zu melden. Sollte durch das Unterlassen der Meldepflicht des AN ein Fehl- bzw. Täuschungsalarm ausgelöst werden, trägt der AN die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und hat die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Auf dem Areal der AG ist dem AN jegliche Werbung oder Marketingmaßnahme, insbesondere das Anbringen von Werbeträgern wie z.B. Plakaten, Logos etc. ausdrücklich untersagt.

8. LEISTUNGSERBRINGUNG

Für die Einrichtung und den Betrieb der Baustelle sowie für alle Vorkehrungen hinsichtlich der Durchführung der Leistungserbringung sowie für die Leistungserbringung selbst und die Baustellensicherung ist ausschließlich der AN verantwortlich und hält der AN die AG

gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos.

Der AN hat alle zur Sicherung seiner Arbeiten nach den gesetzlichen, polizeirechtlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitnehmerschutzverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen. Der AN hat die AG von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Unterlassung dieser Pflichten und deren Folge resultieren.

Vorhandene Absicherungen (Abdeckungen etc.) dürfen auf keinen Fall entfernt werden. Sollte dies für die Durchführung von Arbeiten bereichsweise notwendig sein, ist der AN verpflichtet, während dieser Zeit anderweitige geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der entsprechenden Sicherheit zu treffen.

Sämtliche bei der Auftragsabwicklung anfallenden Baurestmassen bzw. Materialien sind durch den AN entsprechend der Verordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und der Abfallnachweisverordnung idgF fachgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen. Der AN hat alle dazu erforderlichen Nachweise zu führen und diese der AG entsprechend vorzulegen.

Ein allfällig behördlich gefordertes Abfall- und Entsorgungskonzept ist im Einheitspreis enthalten, wird durch den AN erstellt und an die AG übermittelt.

Die bei der Ausführung der Arbeiten des AN entstandenen Verschmutzungen, Verunreinigungen und Beschädigungen sind vom AN täglich zu entfernen bzw. zu beseitigen.

Die Baustelle ist vom AN laufend sauber zu halten, muss jedoch mindestens einmal täglich gereinigt werden (besenrein). Bei übermäßigem Schmutzanfall sowie Anfall von Schutt und Verpackungsmaterial ist die AG berechtigt, die Entsorgung nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihr gesetzten Nachfrist selbst zu veranlassen und die dafür anfallenden Kosten an den AN zu verrechnen.

Für die angelieferten Materialien sowie für die ausgeführten Arbeiten haftet der AN bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abnahme. Es bleibt dem AN überlassen, Versicherungen gegen Feuer, Diebstahl, Glasbruch usw. allgemein oder speziell für die mit der AG vereinbarte Leistungserbringung abzuschließen, oder die Baustelle bewachen zu lassen. Alle dafür anfallenden Unkosten gehen in voller Höhe zu Lasten des AN.

Die AG ist auch nach Vertragsschluss berechtigt, im Bedarfsfall zusätzliche Leistungen, die vom Leistungsumfang des AN nicht umfasst sind, beim AN abzurufen und somit insbesondere den Umfang der Leistungen, im Einzelfall jedoch auch die Art der Leistungen zu adaptieren. Der AN verpflichtet sich, diese zusätzlichen Leistungen durchzuführen, wenn ihm die zusätzliche Leistungserbringung zumutbar ist, diese zusätzliche Leistung von der AG angemessen entlohnt wird und der allfällige Terminplan angemessen adaptiert wird.

9. DOKUMENTATION

Für jede Anlage ist vom AN eine anlagenspezifische Dokumentation in Form von entsprechenden Plänen (Grundriss-, Aufrisspläne, Attesten, Schaltschemata, Stromlaufplänen, Beschreibungen, Hinweisen, Berechnungen, Gutachten, usw.), aller Befunde bzw. Bestätigungen der konsensgerechten Ausführung und die Dokumentation für sämtliche eingesetzte Stoffe usw. zusammenzustellen, damit ein widmungsvertrags- und ordnungsgemäßer Betrieb und eine ordnungsgemäße Instandhaltung gemäß den einschlägigen ÖNORMEN sichergestellt sind.

Je Anlage ist eine Funktions- und Programmbeschreibung zu erstellen und der AG zu übergeben.

10. PERSONAL

Mit der Baudurchführung betraute leitende Organe des AN sind der AG vor Baubeginn namhaft zu machen und dürfen ohne vorherige Bekanntgabe an die AG ihrer Aufgabe nicht entzogen werden. Während der Dauer der gesamten Arbeiten muss ständig ein leitender Angestellter oder Arbeiter (Polier, Vorarbeiter oder Techniker) als Vertreter des AN während

der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein. Bei dessen zeitweiser Verhinderung ist ein bevollmächtigter Stellvertreter mit den für die Vertretung erforderlichen Fachkenntnissen zu bestellen. Die AG ist berechtigt, nicht geeignet erscheinende Personen unter Angabe von Gründen abzulehnen oder deren Auswechslung zu verlangen.

11. PREISE

Der Angebotspreis gilt unter Berücksichtigung der konkreten Beauftragung als festgelegtes Entgelt, mit dem sämtliche Leistungen des AN abgegolten sind, welche der AN aufgrund der jeweiligen Beauftragung zu erbringen hat. Davon ausgenommen sind Angebote, bei welchen die Verrechnung der Leistungen ausdrücklich und erkennbar nach tatsächlichem Aufwand angeboten wurde und die AG dieses Angebot angenommen hat (z.B. Regieleitungen).

Der Angebotspreis ist für den AN auch dann bindend, wenn aufgrund von Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, ungünstiger Witterungseinflüsse oder wegen unvorhergesehener Verzögerungen - ausgenommen durch höhere Gewalt - vorübergehend Arbeitsunterbrechungen entstehen.

Sämtliche Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als zwischen AG und AN ausdrücklich vereinbart und sind in die Preise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

Wenn im Leistungsverzeichnis die jeweiligen Positionen (bzw. Aufzählungspositionen) nicht gesondert angeführt sind, gelten die Preise für alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse und Raumhöhen. Wenn die entsprechenden Positionen (bzw. Aufzählungspositionen) im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt sind, sind sämtliche Erschwernisse über 4 m Höhe und Erschwernisse zufolge Neigungen (auch über 5 %) in die Preise einzurechnen.

Soweit im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorhanden sind, sind alle erforderlichen Hebezeuge und Gerüste wie z.B. Gerüstbühnen, Steiger,

Dachschutzblenden, Arbeits- und Hebebühnen, Arbeits- und Schutzgerüste sowie Sicherungsmaßnahmen gemäß Arbeitnehmerschutzverordnung für die gesamte eigene Leistung in die Einheitspreise einkalkuliert. Bei der Nutzung von Hebezeug oder Gerüsten hat der AN den darunter befindlichen Boden entsprechend zu schützen.

Mit den vereinbarten Preisen sind auch alle Nebenleistungen abgegolten, die zur (i) vollständigen sach- und fachgemäßen sowie vertragskonformen Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung nach dem Stand der Technik, den einschlägigen Normen und rechtlichen Vorschriften und zur (ii) Sicherstellung der uneingeschränkten Funktionalität der Leistungen notwendig oder zweckmäßig sind und mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Nebenforderungen, wie z.B. Lohn- und Gehaltszulagen im Sinne der ÖNORM B 2110, dürfen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern die Kosten hierfür gelten als im Angebot einkalkuliert. Im Angebot ist ferner die Abgeltung für die dem AN obliegende Verfassung von Plänen und Dokumentationen enthalten.

12. ZUSAMMENWIRKEN

Sollten im Zuge der Leistungserbringung des AN auch Maßnahmen anderer AN erforderlich sein, ist seitens des AN mit dessen Bauleiter bzw. Ansprechpartner das Einvernehmen vor Arbeitsbeginn und während der Arbeiten herzustellen. Erschwernisse (beispielsweise Abstimmung, Koordinierungstätigkeiten etc.), die dem AN daraus erwachsen, dürfen der AG nicht verrechnet werden.

13. ÜBERNAHME

Die Übernahme erstreckt sich auf die Qualität der Leistung und es wird nur eine in jeder Hinsicht einwandfreie und beauftragungsgetreue Ausführung übernommen.

Werden größere Fehler bzw. Mängel im Material bzw. Arbeitsausführung festgestellt, so erfolgt erst nach Beseitigung derselben die Übernahme und wird die hierbei verstrichene

Zeit als Überschreitung des Fertigstellungstermins angesehen.

Die Übernahme ist mittels Protokoll zu dokumentieren und sind allfällige darin enthaltene Termine zur Behebung von Mängeln vom AN einzuhalten.

Die Übernahme der fertiggestellten Leistungen wird nur dann durchgeführt, wenn alle Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis erfolgreich abgeschlossen sind und bisher bekannte Mängel vollständig behoben wurden.

Der AN hat der AG die gesamte Dokumentation spätestens 4 Wochen vor der Übernahme vorzulegen. Dem AN und der AG bleibt es unbenommen, einvernehmlich eine davon abweichende Frist zu vereinbaren.

Voraussetzung für die Übernahme ist außerdem das Vorliegen sämtlicher Abnahmescheine, Prüfzeugnisse, der Probetrieb, die Einschulung des Bedienungspersonals samt Einschulungsprotokoll, die Durchführung aller Messungen, Einregulierung, erforderliche Abnahmen durch Behörden usw., die für die uneingeschränkte bestimmungsgemäße Nutzung der vom AN erbrachten Leistung notwendig sind.

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, hat die Übernahme binnen 1 Monat ab Anmeldung durch den AN zu erfolgen.

14. GEFAHRTRAGUNG

Die Gefahr und somit insbesondere das Risiko für Beschädigung oder Verlust sowie die Gefahr des Zufalls, des Untergangs oder der sonstigen Veränderung des Bauteils bzw. Objekts geht mit erfolgter Übernahme vom AN auf die AG über.

15. HAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG

Der AN haftet für die ordnungs- und vertragsgemäße Beschaffenheit der von ihm oder seinen Lieferanten und Subunternehmern durchgeführten Leistungen vom Tag der Leistungserbringung bis zur formellen Übernahme und vom Zeitpunkt der Übernahme aus gerechnet auf die Dauer des Haftungs- und Gewährleistungszeitraumes. Davon unbenommen bleiben außerdem die Fristen nach allgemeinem Schadenersatzrecht.

Der Gewährleistungszeitraum beträgt zumindest drei Jahre. Davon unberührt bleiben allfällig im Einzelnen vertraglich vereinbarte längere Gewährleistungszeiträume.

Der Gewährleistungszeitraum beginnt mit dem Tag der ordnungs- und vertragsgemäßen Übernahme je Bauteil bzw. Objekt, jedenfalls erst nach der vollständigen Beseitigung allfälliger vorhandener Mängel laut Übernahmeprotokoll, zu laufen. Beginn und Ende der Gewährleistungsfrist sind zwischen der AG und dem AN gemeinsam schriftlich festzusetzen.

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich bedungenen und/oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist sowie den anerkannten Regeln der Wissenschaft, der Technik und des Handwerks entspricht. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel umfasst sowohl die erbrachte Leistung und Lieferung als Ganzes als auch das verarbeitete Material selbst.

Eine allfällige Rügepflicht der AG nach § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

Abweichend von der ÖNORM B2110 und § 924 ABGB wird vereinbart, dass während des gesamten Zeitraums der Gewährleistung vermutet wird, dass ein allfällig vorhandener Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war und trägt somit der AN während des gesamten Gewährleistungszeitraumes die diesbezügliche Beweislast.

Ist der AN bei der Mängelbehebung säumig (nach fruchtlosem Verstreichen einer Frist von 2 Wochen ab schriftlicher Mängelrüge, z.B. auch per Fax oder E-Mail) oder behebt er die Mängel nicht ordnungsgemäß, so ist die AG unter schriftlicher Androhung einer Ersatzvornahme unter Setzung einer weiteren, 2-wöchigen Nachfrist berechtigt, die Mängelbehebung durch ein Drittunternehmen ihrer Wahl auf Kosten des säumigen AN vornehmen bzw. durchführen zu lassen.

Werden Mängel im Wege der Ersatzvornahme behoben, besteht für die AG keine Verpflichtung zur Einholung mehrerer Angebote noch zu einer

Preisangemessenheitsprüfung. Bei Gefahr in Verzug ist die AG sofort berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN vorzunehmen, wenn dieser nicht unverzüglich tätig wird.

Vor Ablauf des vereinbarten Gewährleistungszeitraums des AN ist gemeinsam mit der AG eine Begehung des Objektes bzw. Besichtigung der Leistung durchzuführen. Alle Bauteile bzw. Objekte sind genau zu überprüfen und es sind etwa vorgefundene Mängel und Schäden, die auf Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Angebotes zurückzuführen sind, vom AN auf seine Kosten zu beheben. Für die Mängelbehebung ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach vollständiger Behebung allfälliger Mängel und Feststellung der Mangelfreiheit wird der vereinbarte Haftrücklass freigegeben. Kann der Mangel nicht einwandfrei behoben werden, behält sich die AG das Recht vor, Preisreduktionen aufgrund von Qualitätsabstrichen vorzunehmen.

Der AN haftet uneingeschränkt für die fachlich einwandfreie und ordnungsgemäße Ausführung seiner Arbeiten. Dies auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis oder die planliche Darstellung mangelhaft sein sollten oder die Pläne nicht bzw. nicht zur Gänze den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses entsprechen. In diesem Falle ist der AN verpflichtet, rechtzeitig schriftlich vor Auftragsannahme auf den Mangel hinzuweisen und eventuelle Verbesserungsvorschläge mit den dafür anfallenden Kosten vorzulegen.

Der AN haftet für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und der ÖNORMEN, soweit sie gesetzlich oder durch Vorschriften in den Bewilligungsbescheiden verbindlich sind und hält die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Der AN haftet für sämtliche durch ihn, durch sein Personal, durch sonstige Erfüllungsgehilfen wie Subunternehmer oder den Betrieb selbst verursachte wie auch immer geartete Schäden und sonstige Nachteile, die der AG oder Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Der AN hat der

AG insbesondere auch mittelbare Schäden, Folgeschäden, den reinen Vermögensschaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Für Schäden, die von seinen Subunternehmern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden, haftet der AN wie für sein eigenes Verhalten. Dem AN obliegt hierbei der Beweis, dass ihn an der Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung kein Verschulden trifft.

Der AN hält die AG vollkommen schad- und klaglos, falls die AG im Zusammenhang mit Sach-, Personen- oder Vermögensschäden jeglicher Art in Folge der Leistungserbringung des AN von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Sind im Rahmen der Beauftragung bzw. des Vertragsverhältnisses mehrere AN auf einer Baustelle beschäftigt und ist der Verursacher eines Schadens nicht mehr feststellbar, so haften die AN anteilmäßig nach der ursprünglichen Auftragssumme.

Vom AN festgestellte Schäden an eigenen Leistungen sind der AG unverzüglich schriftlich zu melden. In einem solchen Falle ist eine Eintragung in das Bautagebuch der örtlichen Bauaufsicht vorzunehmen. Für Zerstörungen und Beschädigungen am Eigentum der AG oder Dritter haftet der AN, der diese Schäden verursacht hat und dessen Subunternehmer sowie Erfüllungsgehilfen zur ungeteilten Hand.

Der AN haftet für die Erfüllung aller ihn nach den gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen treffenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und hält die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Die AG übernimmt keine Haftung für Schäden am Vermögen des AN, der keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die AG ableiten kann. Hiervon ausgenommen sind Schäden des AN, die auf Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit der AG zurückzuführen sind.

Bei allfällig erforderlichen Bauunterbrechungen hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass das Bauteil bzw. Objekt ordnungsgemäß verwahrt wird und in allen seinen (Bestand)Teilen

gesichert ist, sodass es keinen Schaden nimmt. Alle während einer allfälligen Bauunterbrechung entstehenden Schäden am Bauteil bzw. Objekt hat der AN auf seine Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.

Der AN hat die eigenen erbrachten Leistungen bzw. fertigen Bauteile bzw. Objekte bis zur Übernahme in ausreichendem Maße gegen Beschädigung Verschmutzung, Diebstahl, sowie gegen Wettereinwirkung zu schützen. Allfällige diesbezügliche Kosten sind in das Angebot einzurechnen und werden nicht gesondert entlohnt.

Eine Baustellenbewachung wird von der AG nicht beigestellt und es ist für die sichere Verwahrung aller Gegenstände und Materialien vom AN selbst Sorge zu tragen.

16. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der AN

- die Leistungserbringung gänzlich oder auch nur teilweise einstellt oder ohne ausdrückliche Zustimmung der AG an nicht im Angebot erwähnte Dritte weitergibt;
- schuldhaft Handlungen setzt oder unterlässt, wenn dieses Verhalten den berechtigten Interessen oder Zielsetzungen der AG zuwiderläuft;
- zahlungsunfähig oder rechnerisch überschuldet ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird oder gegen ihn erfolglos Exekution geführt wurde;
- wesentliche Bestimmungen der jeweiligen Beauftragung bzw. des jeweiligen Vertragsverhältnisses nicht einhält, er seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich seine Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit herausstellt;
- die verwaltungsrechtlichen, gewerbebehördlichen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Auflagen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nicht einhält;

- die im Zusammenhang mit dem Beginn und/oder der Fertigstellung der Arbeiten vereinbarten Termine trotz einmaliger Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht einhält. Hiervon ausgenommen sind Verzögerungen insofern und insoweit, als sie nicht in der Sphäre des AN liegen (z.B. höhere Gewalt);
- Anordnungen der AG trotz entsprechender Mahnung nicht unverzüglich nachkommt;
- einer Person, die auf Seiten der AG mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrags befasst ist, mittelbar oder unmittelbar Vorteile anbietet oder gewährt;
- Handlungen oder Unterlassungen setzt, um der AG Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für die AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden trifft.

Darüber hinaus ist die AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben bzw. Auflagen oder sonstige Umstände die vertrags- und ordnungsgemäße Leistungserbringung oder die beabsichtigte Nutzung unmöglich machen.

Der AN ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die AG eine fällige Zahlung ohne Angabe triftiger Gründe trotz Mahnung nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen nicht leistet.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der AN nur Anspruch auf die Vergütung der bereits vollständig erbrachten und abgeschlossenen Leistungen.

Für allfällig angefallene Aufwendungen bzw. Teilleistungen, die der AN nachweislich getätigt bzw. erbracht hat und die noch nicht vollständig erbrachte Leistungen betreffen, steht dem AN bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses nur dann Ersatz zu, wenn die vorzeitige Auflösung aus Gründen erfolgte, die nicht in der Sphäre des AN liegen.

Für Teilleistungen, die aufgrund der vorzeitigen Auflösung für die AG nicht werthaltig sind, steht dem AN in keinem Fall ein Entgelt zu.

Wenn die Gründe für die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses in der Sphäre des AN

liegen, so hat dieser der AG den aus der Nichterfüllung resultierenden Schaden zu ersetzen.

Sämtliche vom AN zu erbringende Leistungen, die von der jeweiligen Beauftragung des AN durch die AG und dem jeweils damit zustande kommenden Vertragsverhältnis zwischen der AG und dem AN umfasst sind, bilden eine Einheit und können voneinander getrennt nicht wirtschaftlich genutzt werden. Eine Teilkündigung einzelner Leistungen eines Vertragsverhältnisses durch den AN ist daher ausgeschlossen.

17. RECHNUNGSLEGUNG UND FÄLLIGKEIT

Der AN hat sämtliche (Teil)Rechnungen inklusive sämtlicher für die Überprüfung derselben notwendigen und zweckmäßigen Beilagen ordnungs- und vertragsgemäß zu legen. Insbesondere hat der AN auf der Rechnung den korrekten Firmenwortlaut, die Bestellnummer sowie den Leistungszeitraum anzugeben. Darüber hinaus ist auf jeder Rechnung die UID-Nummer des liefernden bzw. leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers anzuführen. Bei Inlandsgeschäften sind Rechnungen unter Angabe des Umsatzsteuer-Prozentsatzes vorzulegen und ist der USt-Betrag bzw. ein entsprechender Umsatzsteuervermerk auszuweisen.

Die Frist für die fachtechnische Überprüfung ordnungsgemäßer Rechnungen (Prüffrist) beginnt erst nach Vorlage ordnungs- und vertragsmäßiger sowie prüffähiger Rechnungen und Unterlagen durch den AN zu laufen. Die Prüffrist beträgt für alle Teilrechnungen 14 Tage und für die Schlussrechnung 21 Tage.

Die Rechnungen des AN werden innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Prüfung durch die AG zur Zahlung fällig.

Bringt der AN mangelhafte oder unvollständige Abrechnungsunterlagen bei und fordert die AG die Behebung dieses Missstandes innerhalb der Prüffrist, so verlängern sich die Prüf- und Zahlungsfristen entsprechend dem Einlangen der geforderten Unterlagen.

Eine Schlussrechnung ist vom AN für jede einzelne Beauftragung bzw. jedes einzelne Vertragsverhältnis zu stellen und muss jeweils den gesamten Leistungsumfang enthalten.

Zur Legung der Schlussrechnung ist der AN erst nach Fertigstellung aller Arbeiten samt Nebenleistungen und nach Übernahme derselben durch die AG berechtigt. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Arbeiten zu stellen und setzt die unbeanstandete Übernahme voraus. Teil- und Schlussrechnungen sind dabei kumuliert zu erstellen. In die Schlussrechnung sind sämtliche vom AN geforderten Zahlungen abschließend aufzunehmen.

Der Schlussrechnung sind alle Beilagen beizuschließen. Für Haft- und Deckungsrücklässe wird keine Verzinsung berechnet. Eine Abrechnung von Regieleistungen ist grundsätzlich monatlich vorzunehmen.

Zahlungen der AG stellen kein Anerkenntnis der mangelfreien Leistungserbringung dar und haben keinen Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des AN. Zahlungen der AG gelten auch nicht als Übernahme der Leistung oder von Teilen der Leistung.

Die vorgenannten Bedingungen zur Rechnungslegung gelten sowohl für Regieleistungen als auch für allfällige Nachträge gleichermaßen.

18. SICHERSTELLUNGEN

Als vereinbart gilt ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % der Auftragssumme je Auftragschreiben bzw. Vertragsverhältnis. Der Deckungsnachlass ist von den jeweiligen Teilrechnungen des AN einzubehalten.

Es wird festgelegt, dass der Deckungsrücklass auch als Sicherheit für jenen Schaden bestimmt ist, der aus einem Rücktritt im Falle einer Insolvenz bzw. bei Antragstellung für die Einleitung eines Insolvenz- bzw. Ausgleichsverfahrens des AN resultiert.

Der AN kann den Deckungsrücklass mittels einer abstrakten Bankgarantie einer österreichischen Bank ablösen. Vor Ausstellung der abstrakten Bankgarantie hat der AN die

korrekte Höhe und den Zeitraum der Bankgarantie schriftlich mit der AG abzustimmen.

Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schlussrechnung je Auftragsschreiben bzw. Vertragsverhältnis durch den Hafrücklass zu ersetzen. In die Summe des Hafrücklasses je Auftragsschreiben bzw. Vertragsverhältnis sind auch sämtliche Regierechnungen zu inkludieren.

Außerdem gilt ein Hafrücklass in der Höhe von 5 % der Auftragssumme je Auftragsschreiben bzw. Vertragsverhältnis als vereinbart. Der AN kann den Hafrücklass mittels einer abstrakten Bankgarantie einer österreichischen Bank mit einer Geltungsdauer von mind. 3 Monaten über den Gewährleistungszeitraum hinaus ablösen. Vor Ausstellung der abstrakten Bankgarantie hat der AN die korrekte Höhe und den Zeitraum der Bankgarantie schriftlich mit der AG abzustimmen.

Nach Ablauf des Gewährleistungszeitraumes sind alle übermittelten Garantieunterlagen innerhalb von 14 Tagen an die besichernde Bank bzw. an den AN zu retournieren, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurden.

19. RECHTLICHE VORSCHRIFTEN UND BEHÖRDEN

Der AN hat bei Durchführung des Auftrages für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen, insbesondere lohnrechtlichen Bestimmungen der für seinen Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife etc. zu sorgen. Fehlen solche, so sind die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe anzuwenden, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

Die angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Dritte auf diese weiter zu übertragen.

Der AN ist außerdem verpflichtet, das Elektrotechnikgesetz, die Besonderen Bestimmungen des zuständigen Elektro-, Wasser-, Gas- oder Fernwärmeunternehmens, von Post und öffentlichen Verkehrsmitteln und die Straßenverkehrsordnung einzuhalten und

dies gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vom AN einzuholen und hat der AN sämtliche diesbezügliche Kosten und Gebühren aus eigenem zu tragen. Der AN verpflichtet sich, sämtliche behördliche Auflagen strikt einzuhalten.

Der AN erklärt hiermit, dass er bzw. sein(e) allfällige(r) Subunternehmer über eine eigene zur Betriebsführung und Erfüllung der jeweiligen Beauftragung geeignete Gewerbeberechtigung verfügt und er ist verpflichtet, der AG das aufrechte Bestehen der Gewerbeberechtigung auf Nachfrage jederzeit und unverzüglich nachzuweisen.

Der AN ist bei der Leistungserbringung verpflichtet, sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die in den behördlichen Bewilligungen angeführten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Beauftragung und vom AN ebenfalls einzuhalten.

20. VERSICHERUNGEN

Der AN verpflichtet sich zur Absicherung aller relevanten versicherbaren Risiken (Betriebshaftpflicht, Produktausfallversicherung, Betriebsausfallversicherung, Lagerung, Transport, Montage, Demontage etc.) durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden sowie Vermögensschäden jeglicher Art.

Der AN ist verpflichtet, der AG unverzüglich nach erster Aufforderung eine Kopie der Versicherungspolizzen vorzulegen und die Prämienzahlung über Aufforderung der AG jederzeit unverzüglich durch Vorlage eines Deckungsbriefes mit einer aufrechten Laufzeit und einer für die jeweilige Auftragssumme ausreichenden Deckungssumme nachzuweisen.

21. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Die AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu

übertragen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung der Rechte und Pflichten an Dritte innerhalb der Auftraggeber-Organisation und an mit ihr mittelbar oder unmittelbar verbundene Unternehmen und Organisationen.

Der AN ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die AG nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder auch nur Teile davon auf einen Dritten zu übertragen. Der AN ist verpflichtet, die AG entsprechend rechtzeitig vor einer allfälligen Beauftragung eines Subunternehmers zu informieren. Diese Information hat insbesondere den Umfang der Subbeauftragung, die einzelnen von der Subbeauftragung umfassten Leistungen und die zur Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des allfälligen Subunternehmers not- und zweckmäßigen Informationen zu beinhalten. Die Beauftragung eines Subunternehmers durch den AN ist erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG erlaubt.

Der AN haftet für die Leistungen des Subunternehmers genauso, als ob er sie selbst erbracht hätte. Eine allfällige Wahl bzw. ein Tausch eines Subunternehmers hat jedenfalls keine Auswirkung auf den (die) vereinbarten Preis(e).

22. URHEBERRECHT

Der AN überträgt der AG sämtliche Werknutzungsrechte und Verwertungsrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere der §§ 14 bis 18a Urheberrechtsgesetz, und somit das gesamte (Werk-)Nutzungs- und Verwertungsrecht an der von ihm erbrachten Leistung. Dabei überträgt der AN der AG insbesondere das Recht, die geistige Leistung des AN im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sowie das Bauwerk, Gewerk oder sonstige durch seine Leistung entstandene Objekt ohne Zustimmung des AN zu nutzen, zu vollenden, zu verändern bzw. zu erweitern oder durch Dritte nutzen, vollenden, verändern bzw. erweitern zu lassen.

23. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die AG alle ihr vom AN im Zuge der

Vertragsabwicklung bekannt gegebenen vertrags- und personenbezogenen Daten innerhalb des gesetzlichen Rahmens des Datenschutzgesetzes erhebt, automationsunterstützt verarbeitet und nutzt.

Die Speicherung der vertragsbezogenen Daten erfolgt nur solange, als dies für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, unbedingt erforderlich ist. Die AG ist zudem berechtigt, die bei ihr gespeicherten derartigen Daten an Behörden, öffentliche Stellen, Vertragspartner und berufsmäßige Parteienvertreter weiterzugeben.

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen direkt oder indirekt im Zuge der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gekommenen Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Dies betrifft alle Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen des anderen Vertragspartners, insbesondere Informationen über Geschäftsführer oder andere leitende Angestellte, über Mitarbeiter, über Bezugsquellen, Kunden und sonstige Vertragspartner, über Vertragsabschlüsse und Konditionen, über wirtschaftliche, technische, betriebliche, steuerliche und persönliche Daten/Grundlagen, über Geschäftspapiere und Geschäftspläne aller Art sowie über interne Betriebsangelegenheiten.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf automationsunterstützt verarbeitete Daten und deren Übermittlung iSd § 6 DSGVO.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn (i) die vertraulichen Informationen bereits zuvor ohne Zutun des anderen Vertragspartners veröffentlicht wurden, eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners zur Offenlegung besteht oder (ii) eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information und/oder des Geschäftsgeheimnisses durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht. Die Vertragspartner werden

alle zumutbaren und geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vertragsabwicklung erhalten müssen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung der Vertragspartner besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Vertragspartner sind sohin auch nach der Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die genannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Streitigkeiten über die Leistungen berechtigen den AN nicht, die Erbringung der ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über die vorzeitige Auflösung des Vertrags bleiben davon unberührt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen von dem Schriftformgebot.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch zulässige und wirksame Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Vertragsbestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt entsprechend für die ergänzende Vertragsauslegung aufgrund von allfälligen unbeabsichtigten Regelungslücken in dem Vertrag zwischen der AG und dem AN einschließlich der vorliegenden AGB.

Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für 1070 Wien jeweils zuständigen Gerichtes vereinbart.

Diese AGB und sämtliche vertraglichen und rechtlichen Beziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss jener Normen, die auf ausländisches

Recht verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.